



Schulordnung und Verhaltensregeln

Präambel

„Die Freiheit des einen endet dort, wo die Freiheit des anderen beginnt.“

Immanuel Kant (1724 – 1804)

Ein gesundes Schulleben entsteht durch das lebendige und verantwortungsvolle Zusammenwirken von Lehrer*innen, Eltern und Schülern. Jedes Mitglied der Schulgemeinschaft hat das Wohl der Schule mit in der Hand und ist dazu aufgerufen, sein Handeln darauf abzustimmen.

Die Schulordnung soll helfen, die Zusammenarbeit und das soziale Miteinander an unserer Schule zu erleichtern.

1. Unterrichtszeiten

Der Unterricht findet von Montag bis Samstag statt.

Termine für Samstagsunterrichte werden für jedes Schuljahr von der Lehrer*innenkonferenz festgelegt, ebenso die Ferientage, die von der Ferienordnung der Schulaufsichtsbehörde abweichen. Sie werden im letzten 2-Wochenblatt des alten und im ersten des neuen Schuljahres veröffentlicht¹.

Der Unterricht beginnt täglich um 8:00 Uhr, an Schulsamstagen um 8:15 Uhr und endet entsprechend den Stundenplänen. Der Schultag gliedert sich in folgende Unterrichtszeiten:

1. und 2. Stunde:	8:00 - 9:40 Uhr
Pause:	9:40 - 10:00 Uhr
3. Stunde:	10:00 - 10:45 Uhr
4. Stunde	10:50 - 11:35 Uhr
Pause:	11:35 - 11:50 Uhr
5. Stunde	11:50 - 12:35 Uhr
6. Stunde	12:40 - 13:25 Uhr
7. Stunde	13:25 - 14:10 Uhr
8. Stunde	14:15 - 15:00 Uhr
9. Stunde	15:00 - 15:45 Uhr

Die Erziehungsberechtigten unterstützen ihre Kinder dabei, diese Unterrichtszeiten kontinuierlich einzuhalten.

Nachmittagsunterricht wird frühestens ab der 6. Klasse erteilt. Zwischen 11.45 und 14.00 Uhr haben die Schüler*innen die Möglichkeit, in der Schulküche zu essen.

2. Fehlzeiten und Beurlaubungen

Ist ein/e Schüler*in aus zwingenden Gründen verhindert (z.B. Krankheit), am Unterricht oder an Schulveranstaltungen teilzunehmen, so ist die Schule bei Schüler*innen bis zur 7. Klasse bis 8.30 Uhr telefonisch im Schulbüro zu benachrichtigen. Um der Aufsichtspflicht auf dem Schulweg zu genügen, klärt das Schulbüro das Ausbleiben der/s Schüler*in telefonisch ab.

Die Fehlzeiten müssen ab der 6. Klasse außerdem in schriftlicher Form entschuldigt und der/m Klassenlehrer*in/ Klassenbetreuer*in vorgelegt werden. Ohne Vorliegen einer schriftlichen Entschuldigung gelten die Stunden als unentschuldigt.

Über Ausnahmeanträge für kurzfristige Beurlaubungen von maximal einem Tag entscheidet die/der Klassenlehrer*in/ Klassenbetreuer*in. Länger andauernde Unterrichtsbefreiungen oder solche bei regelmäßig wiederkehrenden Terminen im laufenden Schuljahr (z. B. Unterrichtsbefreiungen bei Fahrschüler*innen aufgrund der Verkehrsanbindung ab der 6. Unterrichtsstunde) bedürfen eines rechtzeitigen schriftlichen Antrags an die/den Klassenlehrer*in / Klassenbetreuer*in und werden in der Unterstufen- oder Oberstufenkonferenz entschieden.

Die Verlängerung von Schulferien wird durch die Schulbehörde grundsätzlich ausgeschlossen.

Muss ein/e Schüler*in aus gesundheitlichen Gründen den Unterricht vorzeitig verlassen, entscheidet ein/e Lehrer*in angesichts des Alters und der Verfassung der/s Schüler*in über erforderliche Hilfsmaßnahmen (etwa eine Wegbegleitung) und setzt die Eltern in Kenntnis. Oberstufenschüler*innen haben dafür die/den Lehrer*in der folgenden Fachstunde anzusprechen.

3. Pausenregeln

Es gibt große Pausen von 9.40 – 10.00 Uhr und von 11.35 – 11.50 Uhr („Hofpausen“) und kleine Pausen von ca. 5 Min. („Wechseipausen“) zwischen den übrigen Schulstunden.

In der Regel verlassen alle Schüler*innen der Klassen 1-5 in den Hofpausen das Gebäude. Klassenräume werden in den großen Pausen verschlossen.

Schüler*innen bis Klasse 5 halten sich auf dem Pausenhofgelände auf, Schüler*innen ab Klasse 6 dürfen sich auf dem ganzen Schulgelände aufhalten.

Bei ungünstigen äußeren Bedingungen (schlechtes Wetter, Glatteis) können die Schüler*innen im Haus bleiben. Die Entscheidung hierüber trifft die/der Klassenlehrer*in der 4. Klasse oder eine Vertretung.

Schüler*innen der 6. bis 8. Klasse dürfen im Mittelstufenrakt bleiben. Sie bereiten während der Pause ihre Klassenräume für den weiteren Unterricht vor (z.B. Lüften).

Während der Hofpausen gibt es Aufsichten. Den Anweisungen der Aufsichtspersonen und der Betreuer*innen des Spielhäuschens ist Folge zu leisten. Nach der 6. Stunde wenden sich die Schüler*innen bei Problemen an die Mittagsaufsicht, Oberstufenschüler*innen an eine Lehrkraft im Schulgebäude.

Nur Schüler*innen ab der 10. Klasse ist es erlaubt, das Schulgelände während der Pausen am Vormittag zu verlassen. Schüler*innen der Klasse 9 dürfen mit schriftlichem Einverständnis der Eltern in den Pausen das Schulgelände verlassen.

Schüler*innen der 1. bis 5. Klasse verlassen nach ihrem Unterricht das Schulgelände oder gehen in den Hort oder die Warteklasse.

Schüler*innen der Klassen 6 bis 10 dürfen nach Absprache mit ihren Eltern in der Mittagspause das Schulgelände verlassen.

¹ <http://freie-waldorfschule-bremen.de/zweiwochenblatt/index.html>



4. Klassenzuständigkeiten

Bestimmte Klassen haben folgende besondere Aufgaben:

- Kl. 6: Post verteilen; Papierkörbe auf dem Schulhof leeren
- Kl. 7: Küchendienst
- Kl. 10: Für Veranstaltungen in der Aula Stühle aufstellen und wegräumen („Aufstuhlen“ und „Abstuhlen“)

5. Verhaltensregeln

Unterricht kann nur fruchtbar sein, wenn alle zu konzentrierter Arbeitsatmosphäre beitragen, wenn gegenseitige Rücksichtnahme geübt wird und die zwischen Schüler*innen und Lehrer*innen vereinbarten Absprachen und Regeln eingehalten werden. Viele dieser Regeln sind selbstverständlich (Höflichkeit, Pünktlichkeit) und werden hier nicht eigens erwähnt. Auf einige sei besonders hingewiesen:

Umgang miteinander

Schüler*innen dürfen den Unterricht nicht stören, weder den eigenen noch den von anderen.

Beleidigendes, respektloses und rücksichtsloses Verhalten wird an unserer Schule nicht geduldet. Insbesondere wird Diffamierungen, Ausgrenzungen, aggressiven und verletzenden Handlungen mit geeigneten Mitteln begegnet.

Die Benutzung von Unterhaltungs- und Kommunikationsgeräten

Die Benutzung von Unterhaltungs- und Kommunikationsgeräten lenkt ab, vermindert die Konzentration und führt zu Störungen anderer. Deshalb ist die Benutzung und Bereithaltung während des Schulbesuchs zwischen 7:30 und 16:00 Uhr auf dem Schulgelände untersagt. Besondere Ausnahmen können auf Antrag durch den Schulführungskreis genehmigt werden. Bei Schulveranstaltungen nach 16:00 Uhr entscheidet die/der verantwortliche Lehrer*in über den Gebrauch der elektronischen Geräte. Entsprechende Geräte werden eingezogen und können jeweils am Freitag zwischen 11:45 und 11:55 Uhr im Schulbüro wieder abgeholt werden.

Die Nutzung von Smartphones ist Schüler*innen auf dem Schulgelände grundsätzlich nicht erlaubt. Eine Ausnahme bilden die Schüler der Klassen 10 bis 13, die in den Pausen in den dafür vorgesehenen Bereichen im Oberstufentrakt ihre Smartphones nutzen können. Weitere Details sind der jeweiligen aktuellen Handyregelung zu entnehmen.

Essen, auch Kaugummikauen, während des Unterrichts oder bei Schulveranstaltungen lenkt ab, stört andere und ist deshalb zu unterlassen.

Der pflegliche Umgang mit unserer Schule ist selbstverständlich:

- Abfall gehört in den Abfalleimer.

- Die Räume, das Schulmobiliar, der Schulhof und das Eigentum anderer darf nicht beschmutzt oder beschädigt werden.

Rauchen, Alkohol und andere Suchtmittel, Umgang mit Waffen

- Der Konsum und Handel von legalen oder illegalen Drogen aller Art (Tabak, Alkohol, Drogen) ist auf dem Schulgelände untersagt.
- Das Mitführen von gefährlichen Gegenständen in der Schule ist verboten². Darunter fallen Messer, Schlagstöcke, Softair-Waffen, Reizstoffsprühgeräte und dgl. entsprechend Waffengesetz.

Schulweg / An- und Abfahrt

Insbesondere bei Schulbeginn füllt sich die Toulter Straße mit Fußgänger*innen und Fahrradfahrer*innen, die durch Autoverkehr gefährdet werden. Daher wird dringend darum gebeten, in Stoßzeiten die Toulter Straße nicht zu befahren.

6. Konsequenzen bei Fehlverhalten

Im Allgemeinen werden die Lehrer*innen versuchen, durch pädagogische Einwirkungen wie Aufforderung, zeitweise Wegnahme von Gegenständen, Gespräch (mit Schülern/Eltern) u.a.m. wieder einen zielgerichteten Unterricht zu ermöglichen. Ggf. werden die Eltern informiert.

Bei besonderem Fehlverhalten einer/s Schüler*in kann die Klassenkonferenz diese/n Schüler*in bis zu drei Tage vom Schulbesuch suspendieren.

Wenn erzieherische Einwirkungen fehlschlagen, werden von der Klassen- /Oberstufenkonferenz bzw. dem Schulführungskreis Ordnungsmaßnahmen (schriftlicher Verweis, Abmahnung, Kündigung des Schulvertrages) ausgesprochen.

Für notwendige Ordnungsmaßnahmen wurde ein schrittweises schuleigenes Verfahren entwickelt³:

1. Anhörung der Beteiligten und Dokumentation in der Schulkarte
2. schriftlicher Verweis (mit Begründung, evtl. Vereinbarungen, Auflagen)
3. Abmahnung und ggf.
4. Kündigung

Bei besonders schwer wiegendem Fehlverhalten kann sofort eine Abmahnung ausgesprochen werden.

7. Schlussbemerkungen

Wenn Ergänzungen oder Änderungen der bestehenden Regelungen notwendig werden, werden sie in die Schulordnung aufgenommen und im Zweiwochenblatt bekannt gegeben.

In besonderen Fällen kann der Schulführungskreis Ausnahmen von dieser Schulordnung genehmigen.

Bremen, 30. Januar 2024, die Schulführung

² § 4, Abs. 7 BremSchulG in Verbindung mit der Ergänzung zu § 65, Abs. 1 BremSchulG, durch Bremer Gesetzblatt vom 29.06.10, S. 427, Strafandrohung max. 10.000 €

³ Eine Einsichtnahme im Schulbüro ist möglich